OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351808/20/VG

Datum:
Linz, 11. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 05.11.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.11.2025 wurde der von der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) am 03.11.2025 nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) eingebrachte Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und ihren minderjährigen Sohn zur Gänze abgewiesen.

Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, lebt mit ihrem Sohn, geb. am tt.mm.jjjj, im gemeinsamen Haushalt. Für ihren Sohn bezieht die Bf die erhöhte Familienbeihilfe und Kindesunterhalt in Höhe von 360,00 Euro monatlich. Die Bf hat sich bislang keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erarbeitet. Die Bf war seit 2016 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides insgesamt 205 Tage geringfügig und insgesamt 106 Tage als Arbeiterin beschäftigt, bei insgesamt sieben verschiedenen Arbeitgebern. Die Bf lebt seit 2014 in B__. Sie bezog im Haushalt ihrer Großeltern bereits seit 2014 und in ihrem eigenen Haushalt seit 2018 fast durchgehend bis Februar 2024 Leistungen der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Bf verfügt über den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU und spricht sehr gut Deutsch.

Soweit hier noch relevant, besuchte die Bf von 09.10.2023 bis 16.10.2025 eine Ausbildung in der Altenbetreuungsschule. Sie erhielt dafür durch das D__ eine tägliche Beihilfe zur E__ in Höhe von zuletzt € 53,56 pro Tag.
Die Bf hat die Schulungsmaßnahme nicht abgeschlossen. Ihr fehlen Prüfungen.
Mit 16.10.2025 wurde sie von der Ausbildung ausgeschlossen und ihre E__ eingestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) führte in der Beschwerdesache am 30.04.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Bf legte in der Verhandlung einen Dienstvertrag mit der H__ (Beschäftigung als Haushaltshilfe ab 04.05.2026) vor. Die Bf brachte in der Verhandlung über Nachfrage weiters vor, sich um Arbeit bemüht, aber keine Stelle erhalten zu haben. Sie ist davon ausgegangen, dass dies auch beim D__ aufscheint und dies dort abgefragt werden kann. Das LVwG Oö. holte in der Folge Auskünfte beim D__ ein. Daraus ergibt sich Folgendes:
Die Bf bekam im Jahr 2026 vom D__ folgende Vermittlungsvorschläge gesendet:

Sendedatum 27.01.2026 - Firma Österreichisches Rotes Kreuz - Beschäftigung als Heimhelferin - Arbeitsort G__ Umgebung

Sendedatum 17.03.2026 - H__ als Mitarbeiterin - Arbeitsort B__

Sendedatum 02.04.2026 - I__ - Beschäftigung als Reinigungskraft - Arbeitsort J__

Sendedatum 02.04.2026 - K__ als Reinigungskraft - Arbeitsort L__

Sendedatum 02.04.2026 - M__ - Beschäftigung als Reinigungskraft - Arbeitsort J__

Sendedatum 02.04.2026 - N__ als Reinigungskraft - Arbeitsort B__

Folgende Eigenbewerbungen wurden im Jahr 2026 seitens der Bf getätigt / beim D__ über das MeinD__ Konto angegeben:

Bewerbung am 23.02.2026 – O__ als Heimhelferin

Bewerbung am 23.02.2026 – P__ als Heimhelferin

Bewerbung am 24.02.2026 – Q__ als Heimhelferin

Bewerbung am 24.02.2026 – R__ als Heimhelferin

Bewerbung am 08.04.2026 – S__ als Verkäuferin

Bewerbung am 22.04.2026 – T__ als Pflegefachhelferin

An folgenden Kursen nahm die Bf 2026 teil:

Kurs Frauenberufszentrum – Dauer von 09.02.2026 bis 11.03.2026 – Maßnahmenende Kursabbruch aufgrund vieler krankheitsbedingter Fehlzeiten

Kurs Frauenberufszentrum – Dauer von 09.02.2026 bis 11.03.2026 – Maßnahmenende Kursabbruch aufgrund vieler krankheitsbedingter Fehlzeiten

Die Bf ist seit 04.05.2026 vom D__ aufgrund der Arbeitsaufnahme bei der H__ abgemeldet.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt, Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der belangten Behörde aufgrund des ergänzenden Vorbringens der Bf im Beschwerdeverfahren (Gerichtsakt ON 8), Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.04.2026, in der auch die Bf angehört wurde (Gerichtsakt ON 14/14ad), sowie Einholung von Stellungnahmen des D__ vom 26.05.2026 (Gerichtsakt ON 16) und vom 06.08.2026 (Gerichtsakt ON 19). Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

III. Rechtliche Beurteilung

Die Bf bringt im Wesentlichen vor, dass sie ihre Ausbildung zielstrebig verfolgt habe und persönliche Umstände (Tod von Angehörigen) dazu geführt hätten, dass sie zum Prüfungstermin nicht habe antreten können bzw. dann die Prüfung nicht

bestanden habe, was zur Folge gehabt habe, dass sie von der Ausbildung ausgeschlossen worden sei. Die Bf verweist in ihrer Beschwerde auf das hg. Erkenntnis zu GZ: LVwG-351433/8/KLi, wonach die Wiederholung einer Klasse nicht schade, um von einer zielstrebig verfolgten Ausbildung auszugehen. Im Übrigen bringt die Bf vor, ihr sei gesagt worden, dass sie die Ausbildung erst ab September hätte fortsetzen können.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass es sich im von der Bf genannten Fall - anders als hier - um den Fall einer Schülerin handelte, die die Ausbildung vor dem 18ten Lebensjahr begonnen hat. Davon abgesehen entschied dort das LVwG Oö. einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der dortigen Beschwerdeführerin, wobei insbesondere das junge Alter der Beschwerdeführerin relevant war. Die Bf ist hingegen über zehn Jahre älter. Weder die belangte Behörde noch das LVwG Oö. stellt eine persönliche Überlastung der Bf durch den Tod von Angehörigen für eine Prüfung in Abrede. Die Bf übersieht aber, dass sie sich jedenfalls seit dem Ausschluss von der Ausbildung am 16.10.2025 hätte aktiv bemühen müssen, ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen, um sich selbst aus der sozialen Notlage zu befreien. Dies gerade dann, wenn sie davon ausgehen musste, dass die Fortsetzung der Ausbildung allenfalls erst im September möglich wäre.
Die Bf ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.
Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die hilfesuchende Person bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen D__ zu qualifizieren, voraus.

Die Bf hat aber nach dem Ausschluss von der Ausbildung zunächst aktiv keine nachweislichen Schritte gesetzt, sondern vielmehr sogleich am 03.11.2025 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt und sich erst Ende Februar 2026 eigeninitiativ um Arbeit bemüht und ab Februar 2026 außerdem lediglich Kurse beim D__ begonnen (und nicht abgeschlossen). Wenn die Bf in der Beschwerde anführt, dass sie mit dem Kurs beginne, um weiterhin aktiv an ihrer Integration und beruflichen Zukunft zu arbeiten, dann ist dies im Hinblick auf die gebotene Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im hier zu beurteilenden Einzelfall jedenfalls nicht ausreichend. Die Bf ist seit 2008 in Österreich durchgehend gemeldet und ihr wurde am tt.mm.jjjj der Daueraufenthalt bescheinigt. Die Bf ist mittlerweile beinahe 29 Jahre alt und unzweifelhaft ausreichend integriert. Die durchgeführte Verhandlung ergab weiters, dass die Bf sehr gut Deutsch spricht. Sie war daher jedenfalls in der Lage und war es ihr auch zweifellos zumutbar, sich zeitnah nach dem Ausschluss von der Ausbildung im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG aktiv Arbeit zu suchen.

Vor diesem Hintergrund stellt aber das Verhalten der Bf nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG eine Verletzung der Bemühungspflicht dar und kann von einem aktiven Bemühen zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen und einer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft demnach nicht gesprochen werden. Von der belangten Behörde wurde somit der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe auch gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG im Ergebnis zu Recht zur Gänze abgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für die hilfesuchende Person nach ihren konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch